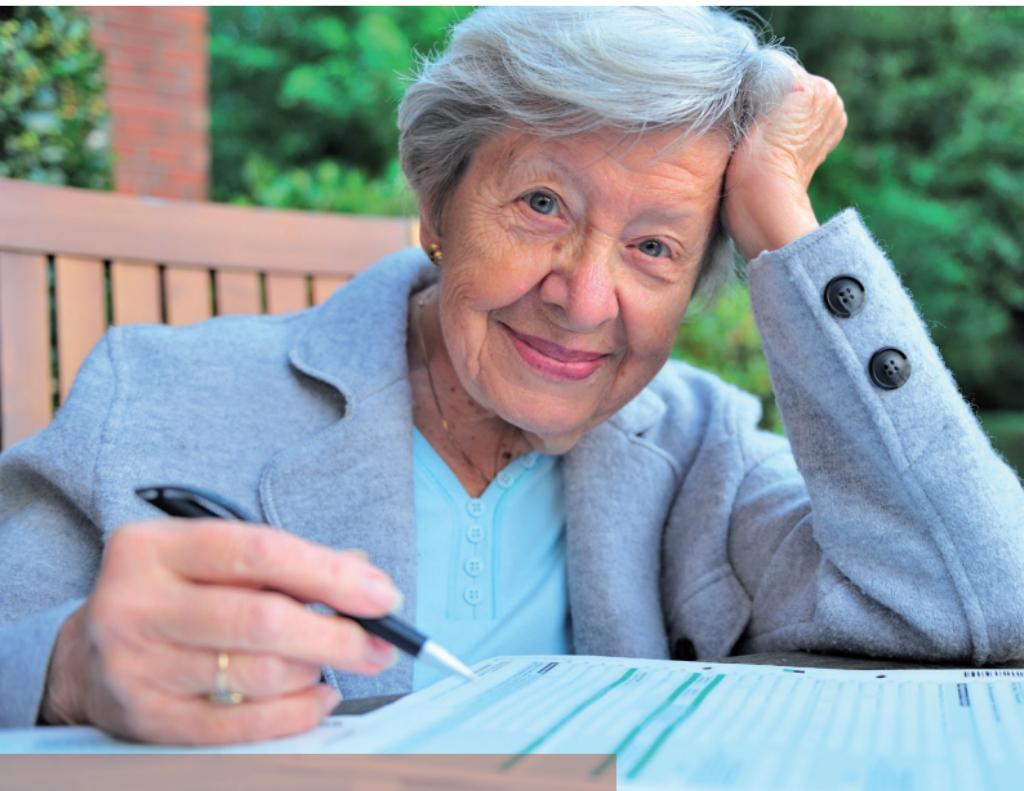




Ministerium der Finanzen
und für Europa



STEUERTIPPS FÜR SENIORINNEN UND SENIOREN

Müssen Rentnerinnen und Rentner
aufgrund der Rentenerhöhung zum
1. Juli 2020 Steuern zahlen?

TIPP: VEREINFACHTE STEUERERKLÄRUNG

Müssen Rentnerinnen und Rentner aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2020 Steuern zahlen?

Zum 1. Juli 2020 erhalten Rentnerinnen und Rentner mehr Geld. In Ostdeutschland werden die Renten um 4,2 Prozent angehoben (Westdeutschland 3,45 Prozent). Viele von Ihnen fragen sich daher wieder, ob sie jetzt Steuern zahlen müssen.

Rentnerinnen und Rentner müssen Steuern zahlen, wenn ihr steuerpflichtiges Einkommen mehr als 9.408 bzw. 18.816 Euro (Grundfreibetrag für das Kalenderjahr 2020 bei Einzel- bzw. Zusammenveranlagung) beträgt. Jedoch muss im Regelfall nicht die gesamte Rente versteuert werden. Denn je nach dem Jahr des Renteneintritts wird ein sogenannter Rentenfreibetrag abgezogen. Beispielsweise muss, wer 2005 und früher in Rente gegangen ist, 50 Prozent seiner Rente versteuern. Danach kommen bis zum Jahr 2020 für jedes Jahr zwei Prozentpunkte dazu. Wer also im Jahr 2019 in Rente gegangen ist, muss 78 Prozent seiner Rente versteuern. Wurde vor der Altersrente bereits eine Erwerbsminderungsrente bezogen, wird der Beginn dieser Rente auch schon für die nachfolgende Altersrente berücksichtigt, so dass sich ein verringelter Besteuerungsanteil ergibt.

Ob dann tatsächlich eine Einkommensteuer zu zahlen ist, hängt von weiteren Faktoren ab (zusätzliche Einkünfte, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, wie zum Beispiel Krankheitskosten). Generell muss die große Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner auf ihre Rente keine Einkommensteuer zahlen.

Bei der Frage, ob Sie als Rentnerin/Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben und Steuern zahlen müssen, bietet die Tabelle auf Seite 4 und 5 eine erste Orientierung. Hier können Sie sehen, bis zu welcher Bruttorente im Jahr 2020 auf jeden Fall keine Einkommensteuer anfällt und damit auch keine Pflicht besteht, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Aber auch bei einer höheren Bruttorente muss nicht

in jedem Fall eine Einkommensteuer entstehen. Persönliche Abzugsbeträge, die das zu versteuernde Einkommen reduzieren können, sind in der Tabelle nicht berücksichtigt. Auch die Zusammenveranlagung von Ehegatten bzw. Lebenspartnern kann durch die Anwendung des Splittingverfahrens dazu führen, dass keine Einkommensteuer anfällt, obwohl eine Partnerin/ein Partner eine höhere Bruttorente erzielt hat, als in der Tabelle als Maximalbetrag angegeben ist.

Beispiel:

Ein Rentner-Ehepaar wird gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Der Ehemann bezieht seit 2011 eine Altersrente, seine Frau ist im Jahr 2014 in Rente gegangen. Im Jahr 2020 bezieht er eine Bruttorente von insgesamt 14.697 Euro, sie in Höhe von 16.696 Euro. Nach der Tabelle liegt seine Rente unter der für das Jahr seines Renteneintritts (2011) maßgeblichen höchsten Jahresbruttorente in Höhe von 15.681 Euro. Das sich ergebende zu versteuernde Einkommen von 8.594 Euro liegt unter dem für 2020 geltenden Grundfreibetrag in Höhe von 9.408 Euro. Damit ergibt sich für die Rente des Ehemannes auch nach der aktuellen Rentenerhöhung keine Steuer.

Dagegen überschreitet die Rente der Ehefrau die für das Jahr ihres Renteneintritts (2014) maßgebliche höchste Jahresbruttorente in Höhe von 15.062 Euro; rein rechnerisch ergibt sich für sie für das Jahr 2020 ein über dem Grundfreibetrag liegendes zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 10.207 Euro. Folglich besteht auch eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Das bedeutet aber noch nicht, dass tatsächlich eine Einkommensteuer zu zahlen ist.

Da die Ehegatten als Ehepaar zusammen veranlagt werden können, ist bei der Berechnung der Einkommensteuer nämlich der doppelte Grundfreibetrag in Höhe von 18.816 Euro anzusetzen. Das von beiden für die gemeinsam erhaltenen Renten zusammen zu versteuernde Einkommen in Höhe von 18.802 Euro bleibt unter diesem doppelten Grundfreibetrag. Es fällt damit insgesamt auch nach der Rentenerhöhung keine Einkommensteuer an.

Müssen Rentnerinnen und Rentner aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2020 Steuern zahlen?

Maximale Höhe einer steuerunbelasteten Jahresbruttorente
Besteuerungsanteils^[1]

im Jahr 2020 je nach Jahr des Rentenbeginns bzw.

Jahr des Rentenbeginns (maßgeblich für den Besteuerungsanteil)	Höchste Jahresbruttorente 2020, die noch steuerunbelastet bleibt	entspricht		Besteuerungsanteil nach dem Jahr des Rentenbeginns	ergibt betragsmäßig festgeschriebener steuerfreier Teil der Rente ^[3]	Herleitung				zu versteuerndes Einkommen (entspricht dem Grundfreibetrag 2020)
		Monatsbruttorente 1. Halbjahr ^[2]	Monatsbruttorente 2. Halbjahr ^[2]			Werbungskostenpauschbetrag	Sonderausgabenpauschbetrag	abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen		
	in €	in €	in €	in %	in €	in €	in €	in €	in €	
2005 (oder früher)	17.555	1.433	1.493	50	6.191	11.364	102	36	1.818	9.408
2006	17.140	1.399	1.458	52	5.819	11.321	102	36	1.775	9.408
2007	16.795	1.371	1.428	54	5.509	11.286	102	36	1.740	9.408
2008	16.583	1.353	1.410	56	5.320	11.263	102	36	1.717	9.408
2009	16.314	1.332	1.387	58	5.079	11.235	102	36	1.689	9.408
2010	15.951	1.302	1.357	60	4.753	11.198	102	36	1.652	9.408
2011	15.681	1.280	1.334	62	4.511	11.170	102	36	1.624	9.408
2012	15.488	1.264	1.317	64	4.338	11.150	102	36	1.604	9.408
2013	15.293	1.248	1.301	66	4.163	11.130	102	36	1.584	9.408
2014	15.062	1.229	1.281	68	3.956	11.106	102	36	1.560	9.408
2015	14.923	1.218	1.269	70	3.831	11.092	102	36	1.546	9.408
2016	14.789	1.207	1.258	72	3.711	11.078	102	36	1.532	9.408
2017	14.568	1.189	1.239	74	3.513	11.055	102	36	1.509	9.408
2018	14.339	1.170	1.219	76	3.308	11.031	102	36	1.485	9.408
2019	14.114	1.152	1.200	78	3.106	11.008	102	36	1.462	9.408
2020	13.708	1.119	1.166	80	2.742	10.966	102	36	1.420	9.408

[1] Angaben sind Näherungswerte für alleinstehende Rentner; sie gelten nur für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufständischen Versorgungseinrichtungen und Basisrentenverträgen und nur dann, wenn keine anderen, steuerlich relevanten Einkünfte vorliegen. Bis zu welcher Bruttojahresrente im Einzelfall keine Steuern zu zahlen sind, hängt von weiteren persönlichen Merkmalen ab. Berechnungsannahmen: Rentensteigerungen Ost; allgemeiner Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenver-

sicherung ohne kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz, voller Beitragssatz zu Pflegeversicherung ohne Zuschlag für Kinderlose.

[2] Differenzen in der Summe durch Rundung.

[3] Im Jahr, das auf den Rentenbeginn folgt.

Müssen Rentnerinnen und Rentner aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2020 Steuern zahlen?

→ von Seite 3

Sofern sich bei Ihnen eine Einkommensteuer ergeben könnte, empfiehlt das Ministerium der Finanzen und für Europa eine rechtzeitige Abgabe der Einkommensteuererklärung, um steuerliche Nachteile wie zum Beispiel Zinsen auf Nachzahlungsbeträge zu vermeiden. Termin für die Abgabe der Einkommensteuererklärung ist jeweils der 31. Juli des Folgejahres. Die Einkommensteuererklärung 2020 muss also spätestens bis zum 31. Juli 2021 abgegeben werden.

Tipp: vereinfachte Steuererklärung

Seit 2019 bietet die Finanzverwaltung des Landes Brandenburg als besonderen Service eine vereinfachte Steuererklärung, die „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ an, die speziell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist. Das Ausfüllen der Steuererklärung wird deutlich erleichtert, weil solche Daten nicht mehr erklärt werden müssen, die der Finanzverwaltung bereits in elektronischer Form vorliegen (u. a. die Renteneinkünfte oder Pensionen sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung). Das Finanzamt übernimmt diese Angaben dann nämlich bei der Veranlagung von Amts wegen. Der Vordruck bietet aber auch die Möglichkeit, typische persönliche Abzugsbeträge, z. B. für Haftpflichtversicherung, für Spenden, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für außergewöhnliche Belastungen, geltend zu machen.

Verwenden kann den vereinfachten Vordruck „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“, wer

- ausschließlich Renteneinkünfte und/oder Pensionen (also keinerlei weitere in- oder ausländische Einkünfte) bezogen hat und

- zusätzlich zu den bereits elektronisch übermittelten Sonderausgaben (z. B. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) nur die im Vordruck bezeichneten Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer, außergewöhnlichen Belastungen und/oder Steuerermäßigungen geltend machen will.

Die zweiseitige Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften ist in Ihrem Finanzamt vor Ort und auch im Internet erhältlich: finanzamt.brandenburg.de.

Eine ausführliche Darstellung der Besteuerung von Alterseinkünften sowie Tipps für die Erstellung der Einkommensteuererklärung finden Sie in unserer Broschüre „Rnten und Steuern“.



Bei darüber hinaus bestehenden Fragen oder Unsicherheiten wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt bzw. an die Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder Lohnsteuerhilfevereine. Bitte beachten Sie dabei, dass den Finanzämtern die konkrete Höhe Ihrer persönlichen Rentenbezüge frühestens im März des Folgejahres von den Rententrägern mitgeteilt wird.

Diese Broschüre und weitere Publikationen des Ministeriums der Finanzen und für Europa können Sie im Internet kostenlos herunterladen oder bestellen unter:

▷ www.mdfe.brandenburg.de/de/publikationen

▷ (03 31) 8 66-6011 oder

▷ pressestelle@mdfe.brandenburg.de

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Telefon: (03 31) 866-6011

E-Mail: pressestelle@mdfe.brandenburg.de

Inhalt: Referat 34

Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

4.000 Exemplare

5. Auflage

Mai 2020

Bildnachweis: Titelbild: GordonGrand/Adobe Stock

Quelle der Tabellendaten: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuuerliche_Themengebiete/Altersvorsorge/2020-05-05-Rentenbesteuerung-Eine-Frage-der-Gerechtigkeit-Anlage-Uebersicht-zur-Rentenbesteuerung-2020.pdf

mdfe.brandenburg.de | finanzamt.brandenburg.de |

steuer-deine-zukunft.de |



facebook.com/FinanzministeriumBrandenburg



Das Bemühen um eine verständliche Sprache erfordert mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Obwohl diese Broschüre sorgfältig zusammengestellt wurde, kann dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinaufnahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.